

FAQ Zahlungsmoratorium

Was ist der Hintergrund für das Zahlungsmoratorium?

Ab dem 1. April 2020 gilt das Zahlungsmoratorium für Verbraucher und Kleinstunternehmen nach Art. 240 § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGBEG). Es ist Bestandteil der vom Bundestag am 25. März 2020 beschlossenen und vom Bundesrat am 27. März 2020 gebilligten vertragsrechtlichen Regelungen im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht.

Für welche Kunden können die Zahlungen gestundet werden?

(Privat-)verbraucher und Kleinstunternehmen können unter bestimmten Bedingungen Zahlungen teilweise zu einem späteren Zeitpunkt begleichen. Die berechtigten Kunden definieren sich wie folgt:

Verbraucher

Als Verbraucher gilt jede natürliche Person, die einen Versorgungsvertrag abschließt, der überwiegend zu privaten Verbrauchszwecken dient und nicht einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB). Verbraucherverträge sind definiert als Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (§ 310 BGB). Betroffen sind damit sämtliche Versorgungsverträge, die zur **Belieferung von Privathaushalten** dienen bzw. überwiegend **für private Zwecke genutzt werden**.

Kleinstunternehmen

Zur Definition des Kleinstunternehmens nimmt das Gesetz Bezug auf die europarechtliche Empfehlung der Definition von Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen.

- **Unternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten und**
- **Ein Jahresumsatz von bis zu 2 Millionen Euro**

Für mittlere und große Gewerbe- und Industriekunden, die nicht unter die genannte Definition des Kleinstunternehmens fallen, gilt das Moratorium ausdrücklich nicht.

Bitte wenden Sie sich an Ihren Kundenbetreuer im Großkundenvertrieb der Oberhessen-Gas. Auch hier finden wir eine einvernehmliche Lösung.

Welche gesetzlichen Voraussetzungen müssen für eine Stundung erfüllt sein?

Das Leistungsverweigerungsrecht steht Ihnen als Kunde nur zu, wenn Sie **wegen der COVID-19-Pandemie an der Leistungserbringung gehindert** sind. Zudem müssen Sie sich in Ihrem Antrag ausdrücklich auf dieses Leistungsverweigerungsrecht berufen (s. Formular „Eigenerklärung für Verbraucher und Kleinstunternehmer“), Ihre Situation erläutern und dass diese Voraussetzungen vorliegen. Das Gesetz begründet keine automatische Stundung der Zahlungspflicht.

Wie lange können die Zahlungen gestundet werden?

Die Regelung ist zunächst auf **drei Monate bis zum 30. Juni 2020** befristet.

Das Leistungsverweigerungsrecht steht Ihnen nur zu, **solange Sie wegen der COVID-19-Pandemie an seiner Leistungserbringung gehindert** sind. Wenn bereits vor Ablauf der 3-Monats-Frist der Geschäftsbetrieb wiederaufgenommen werden kann und Zahlungseingänge vorliegen, ist die Zahlung an die Oberhessen-Gas wieder aufzunehmen. Das gilt auch, wenn der Liquiditätsengpass durch andere Maßnahmen, vor allem durch Überbrückungskredite oder Soforthilfe, überwunden und damit die Zahlungsfähigkeit wiederhergestellt wurde.

Für welche Verträge bei der Oberhessen-Gas kann ich eine Stundung der Zahlung beantragen?

Einen Antrag können Sie stellen für die Stundung von Verträgen über die Lieferung von **Gas und Wärme**.

Das Leistungsverweigerungsrecht gilt für alle genannten Sparten nur in Bezug auf Verträge, **die vor dem 8. März 2020** geschlossen wurden und damit zu einem Zeitpunkt, in dem eine pandemieartige Ausbreitung des Corona-Virus in der breiten Öffentlichkeit noch nicht absehbar war.

Heißt Stundung, dass ich von der Zahlung befreit bin?

Nein. Die Forderungen müssen umgehend ab dem 1. Juli 2020 wieder beglichen werden.

Kann ich meinen monatlichen Abschlag reduzieren?

Ja. Bevor die Zahlungen gestundet werden, empfehlen wir den Abschlag vorher zu reduzieren. Jede geleistete Abschlagszahlung wirkt sich positiv auf den Endbetrag der Jahresverbrauchsabrechnung aus. Vermutlich wird Ihr Energieverbrauch steigen, da Sie sich mehr zu Hause aufhalten, elektrische Geräte vermehrt nutzen und regelmäßiger kochen. Bitte beachten Sie, dass mit einer Reduzierung des Abschlags und einem höheren Verbrauch die Nachforderungen bei der Jahresverbrauchsabrechnung größer werden.

Für welche Forderungen der Oberhessen-Gas kann ich keine Stundung beantragen?

Rückständige Forderungen, die **vor dem 8. März 2020** bestanden haben und bereits gemahnt wurden, können für Stundungen nicht berücksichtigt werden. Es ist in diesen Fällen davon auszugehen, dass die Zahlungsschwierigkeiten nicht auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind und deshalb weiterhin Bestand haben.

Wie kann ich die Stundung für Zahlungen bei der Oberhessen-Gas beantragen?

Um Ihnen schnellstmöglich entgegen kommen zu können, verwenden Sie bitte eines der aufgeführten Formulare und senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Dokument vorzugsweise **per E-Mail an vertrieb@oberhessen-gas.de**. Diese eingescannte Version reicht aus.

Andernfalls können Sie uns die Dokumente auch auf dem Postweg zusenden:

Oberhessische Gasversorgung GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 1
61169 Friedberg